

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail kanzlei@rueti.ch  
Internet www.rueti.ch

## **Protokoll vom 9. November 2021**

### **Beschluss**

**V4** **Verwaltung und Organisation** **2021-192**  
**V4.2** **Gemeindeordnung, Gemeindeautonomie**  
**Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Personalrecht - Vollziehungsreglement - Genehmigung**

### **Ausgangslage**

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der neuen gemeinsamen Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue gemeinsame Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen.

Dies betrifft unter anderem die Personalverordnung (PVO), welche einer Totalrevision zu unterziehen ist, sowie das dazu gehörende Vollziehungsreglement. Von diesen personalrechtlichen Bestimmungen sind die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde und der heutigen Schulgemeinde stark betroffen. Aus diesem Grund wurden die Mitarbeitenden vom 16. Juni bis 19. Juli 2021 zur Vernehmlassung zu den beiden Entwürfen, welche mit GRB 2021-87 vom 1. Juni 2021 seitens Gemeinderat zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet wurden, eingeladen. Innert Frist gingen insgesamt, inklusive seitens Mitarbeitenden der Schule und der Betriebe, 53 Rückmeldungen zur PVO ein. Mit GRB 2021-127 hat der Gemeinderat festgelegt, wie er diese Rückmeldungen berücksichtigen will und hat die entsprechend bereinigte PVO verabschiedet.

Die bereinigte PVO wurde anschliessend an der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. Juni 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen. Mit GRB 2021-153 verabschiedete der Gemeinderat die PVO zuhanden der Gemeindeversammlung. Gleichzeitig wurde die Bereinigung der gemäss GRB 2021-127 noch offenen Punkte des Vollziehungsreglements durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegeben. Insbesondere betrifft dies folgende Punkte:

- § 4: Zuteilung Leitung Bildung
- § 5: Personalpolitik – Festlegung der Grundsätze und Werte
- § 15 / 16: Aufgabenzuteilung zu verschiedenen Instanzen
- § 69 Sondereinsätze der Angestellten im Wahlbüro
- § 87 Lohnfortzahlung Probezeit
- Anhang 1 – Einreichungsplan
- Anhang 4 - Zulagen für ordentliche Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Schichtarbeit / Pikett- und Bereitschaftsdienst / Arbeitskleidung und repräsentative Kleidung
- Anhang 5 - Personalpflege

## **Gemeinderat**

Diese Bereinigung ist in der Zwischenzeit bezüglich Vollziehungsreglements mehrheitlich erfolgt. Noch offen ist § 5, dessen Erarbeitung durch den Gemeinderat erfolgt, sowie die pendenten Anhänge, zu welchen von der entsprechenden Teilprojekt-Arbeitsgruppe im kommenden Jahr Vorschläge zuhanden des Gemeinderats erarbeitet werden.

### **Erfolgte Bereinigung**

Die erfolgten Bereinigungen wurden wie folgt umgesetzt:

- § 4: Zuteilung Leitung Bildung -> Kommunale Mitarbeitende im Bereich Schule
- § 15 / 16: Aufgabenzuteilung zu verschiedenen Instanzen -> Aufteilung der Aufgaben in seitens Anstellungsinstanz delegierbare und nicht delegierbare Aufgaben
- § 69 Sondereinsätze der Angestellten im Wahlbüro -> Anpassung der Formulierung, konkrete Entschädigung regelt der GR in einem separaten Beschluss
- § 87 Lohnfortzahlung Probezeit -> Bei Eintritt Krankheit/Unfall während der Probezeit wird die Lohnfortzahlung von 100 % auf ein Jahr beschränkt

### **Weiteres Vorgehen**

Die Ausarbeitung der Grundsätze der Personalpolitik (§ 5) erfolgt 2022 im Rahmen eines der beiden Klausurtage des Gemeinderats. Für die pendenten Anhänge werden seitens Teilprojekt-Arbeitsgruppe im kommenden Jahr Vorschläge zuhanden des Gemeinderats erarbeitet, sodass diese bis Ende 2022 abschliessend verabschiedet werden können.

Die Genehmigung des bis auf die genannten Pendenzen definitiven Vollziehungsreglements durch den Gemeinderat ist notwendig, damit sich die Schulgemeinde bei der notwendigen Überführung ihres kommunalen Personals in das neue Personalrecht der Gemeinde Rüti auf eine formell hinreichende Grundlage beziehen kann.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements dem Gemeinderat zu.

### **Beschluss**

1. Das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung wird vorbehältlich der Genehmigung der ihm zugrundeliegenden Personalverordnung gemäss Beilage genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. § 5 sowie die Anhänge 1, 4 und 5 des Vollziehungsreglements sind im Verlauf des kommenden Jahres zu erarbeiten, sodass sie bis Ende 2022 seitens Gemeinderat abschliessend genehmigt werden können.
3. Der Personaldienst wird beauftragt, die Mitarbeitenden in geeigneter Form über das ab 1. Januar 2022 geltende Personalrecht (PVO und Vollziehungsreglement) zu informieren.

## Gemeinderat

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsident
  - Personaldienst
  - Kommission Gesundheit und Alter
  - Werkkommission
  - Schulpflege
  - Kaderkonferenz inkl. Betriebsleitende
  - Personaldienst
  - Rechnungsprüfungskommission Rüti (z.K.)
  - Internet „Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Personalrecht - Vollziehungsreglement - Genehmigung“
  - Archiv

Versand: 15. November 2021

### Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann

Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener

Gemeindeschreiber